

Beitragsordnung

Förderkreis des Städt. Gymnasiums Borghorst e.V.

§1 Grundlagen

1. Die Mitgliedschaft im Förderkreis des Städt. Gymnasiums Borghorst e.V. ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendung in Form eines jährlichen Beitrages zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen.
2. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 Höhe des Beitrages

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich mindestens zehn Euro (10 €).
3. Jedes Mitglied kann sich freiwillig zur Zahlung eines höheren Beitrages verpflichten, indem er im Aufnahmeantrag einen individuellen Beitrag dokumentiert.

§3 Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

1. Der auf das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Aufnahme der Beitrittserklärung in voller Höhe fällig. Mit dem ersten Einzug wird dem Mitglied seine Mandatsreferenz im Verwendungszweck des Einzuges mitgeteilt.
2. In den Folgejahren erfolgt die Zahlung des Beitrags im Lastschriftverfahren jeweils im 4. Quartal des Jahres.
3. Die Beitragspflicht endet mit Ende der Mitgliedschaft. Bei Austritt aus dem Verein werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.

§4 Zahlungsmodus

1. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt ausschließlich im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren
2. Das Mitglied weist sein Kreditinstitut an, die vom Förderverein auf sein Konto gezogenen SEPA-Basis-Lastschriften einzulösen.
3. Die Gläubiger-Identifikationsnr. des Fördervereins lautet: DE14ZZZ00000497909.
4. Das Mitglied ermächtigt den Förderverein zum Einzug des Mitgliedsbeitrages mittels Lastschrift. Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen übermittelt das Mitglied eventuelle Änderungen der entsprechenden Angaben (z.B. Änderung der Bankverbindung oder Kontonummer) zeitnah an den Vorstand des Fördervereins. Entstehen dem Förderverein durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten (z.B. durch Rückbuchungen), gehen diese zu Lasten des Mitgliedes.
5. Das Mitglied kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages von seinem Kreditinstitut verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

§5 Spendenbescheinigungen

1. Bei Mitgliedsbeiträgen und Spenden über 200 Euro stellt der Förderkreis automatisch eine Spendenbescheinigung aus. Bei Beträgen bis 200 Euro genügt in der Regel der Kontoauszug für das Finanzamt.
2. Auf Wunsch kann für gezahlte Spenden oder Mitgliedsbeiträge zwischen 50 Euro und 200 Euro einmal jährlich eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

Steinfurt, den 09. Juli 2018